

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Ausschluss der Mitnahme von Leitungen in der Alternativenprüfung

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 10.11.2022 – 4 A 17.20

Das BVerwG hat die Klage eines in seinem Eigentum betroffenen Landwirts gegen den Planfeststellungsbeschluss für eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung abgewiesen. Der Kläger wandte sich gegen die geplante Parallelführung der Leitung mit einer bereits vorhandenen Leitung. Er forderte, als vorzuzugswürdige räumlich-technische Alternative, dass beide Leitungen gemeinsam auf einem Mehrfachgestänge der neu zu errichtenden Masten geführt würden (sog. Mitnahme) und die Bestandsleitung zurückgebaut würde, da hierdurch unter anderem die Inanspruchnahme seiner Grundstücke verringert würde. Das BVerwG erkannte in der planfestgestellten Parallelführung der beiden Höchstspannungsfreileitungen jedoch keine rechtserheblichen Fehler der Abwägung und wies die klägerische Forderung zurück. Eine Mitführung sei zwar grundsätzlich technisch möglich. Die Planfeststellungsbehörde durfte diese Alternative jedoch im Hinblick auf die damit einhergehenden gravierenden betrieblichen und wirtschaftlichen Nachteile verwerfen. So sei nachvollziehbar dargetan, dass bei Wartungen und Störungen die weiteren Leitungen auf den Masten ebenfalls freigeschaltet werden müssten, was zur Unterbrechung des gesamten Stromflusses führe. Hierdurch würden der verlässliche Betrieb des Stromnetzes erschwert und die Wahrscheinlichkeit für kritische Netzsituationen erhöht. Insoweit spiele es auch keine Rolle, dass bei Führung von sechs Stromkreisen auf einem Gestänge eine Störung statistisch nur alle 21 Jahre auftrete. Darüber hinaus führten auch die vom Kläger behaupteten höheren CO₂-Emissionen der „(Doppel)Struktur“ von Bestands- und Neubauleitung nicht zu einem Abwägungsfehler. Für die gesetzlich gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes (§ 13 KSG) genüge es, dass die planfestgestellte Trasse nach einer umfassenden Abwägung angemessen und notwendig erscheine. Dabei seien auch wirtschaftliche Argumente, die gegen den Rückbau einer noch funktionstüchtigen Bestandsleitung sprechen, zu beachten; in geringeren Kosten spiegele sich – bei langlebigen Investitionsgütern – in aller Regel ein geringerer CO₂-relevanter Ressourcen- und Energieverbrauch wider.

Bedeutung für die Praxis

Bei Freileitungsvorhaben wird durch Einwender häufig eine gemeinsame Führung mehrerer Leitungen bzw. die Mitnahme bestehender Leitungen auf einem Mehrfachgestänge gefordert, um etwa ein weiteres Abrücken von Wohnbebauung oder eine Verringerung der eigenen Eigentumsbetroffenheit zu erreichen. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung die von den Übertragungsnetzbetreibern regelmäßig gegen eine Mitnahme vorgebrachten betrieblichen und wirtschaftlichen Nachteile und Risiken ausdrücklich als valide Gegenargumente bestätigt. Insbesondere hat es auch die statistische Seltenheit betrieblicher Ausfallrisiken im Hinblick auf deren Schadpotenzial für unbeachtlich erklärt. Damit kann die Mitnahme von Leitungen – mag sie auch für einzelne Belange vorteilhafter sein – im Rahmen der fachplanerischen Abwägung von Alternativen regelmäßig ausgeschlossen werden.